

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißbach**  
**- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) –**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 27.03.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  - 1.) bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  - 2.) zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  - 1.) mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  - 2.) mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung- und Erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

**§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
- 1.) vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 2.) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  - 3.) vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  - 4.) vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  - 5.) von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
  - 6.) vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm der Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Wahrnehmung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
  - 7.) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
- 1.) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  - 2.) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - 3.) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - 4.) abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4 Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Abs. 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

## **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittswerte festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  - 1.) bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  - 2.) bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzbereit gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  - 1.) von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  - 2.) die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3,
  - 3.) sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Weißbach, 27. März 2017

gez. Rainer Züfle  
Bürgermeister

## **Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 27.03.2017**

### Kostenersatzverzeichnis

#### **I. Personalkosten**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)   | 13,15 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 13,15 Euro |

#### **II. Fahrzeuge**

##### **a) Genormte Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend alle Pauschalsätze aufgeführt. Diese lauten wie folgt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1.) Einsatzleitwagen ELW 1  | 34,00 Euro  |
| 2.) Einsatzleitwagen ELW 2  | 162,00 Euro |
| 3.) Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters              | 121,00 Euro |
| 4.) Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 20,00 Euro  |
| 5.) Kommandowagen   | 16,00 Euro  |
| 6.) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF                                     | 43,00 Euro  |
| 7.) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W                                   | 63,00 Euro  |
| 8.) Mittleres Löschfahrzeug MLF                                       | 83,00 Euro  |

9.) Löschgruppenfahrzeug LF 10 (und LF 8/6)	120,00 Euro
10.) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 Euro
11.) Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
12.) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro
13.) Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 Euro
14.) Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95,00 Euro
15.) Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120,00 Euro
16.) Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,00 Euro
17.) Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51,00 Euro
18.) Rüstwagen RW	187,00 Euro
19.) Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146,00 Euro
20.) Drehleiter DLAK 18/12	223,00 Euro
21.) Drehleiter DLAK 23/12	264,00 Euro
22.) Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 Euro
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25,00 Euro
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54,00 Euro
23.) Gerätewagen Logistik GW-L1	25,00 Euro
24.) Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 Euro
25.) Wechselladerfahrzeug WLF	70,00 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### **III. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.